

# Turnhallenordnung

## § 1 Allgemeines

Die Turnhalle der Gemeinde Mildenaue im Ortsteil Arnsfeld steht den Einwohnern im Rahmen des Vereinssportes zur organisierten sportlichen Betätigung zur Verfügung. Andere Veranstaltungen sind nur mit besonderer Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung erlaubt.

## § 2 Überlassung der Turnhalle

1. Die Belegungszeiten der Turnhalle werden in einem Belegungsplan festgelegt. Dieser ist für alle Turnhallenbenutzer verbindlich.
2. In einem Benutzerbuch sind sämtliche Angaben über die Nutzung sowie festgestellte Mängel und besondere Vorkommnisse einzutragen.
3. Der Belegungsplan ist in Abstimmung mit dem Verantwortlichen des TSV Rot-Weiß Arnsfeld e. V. für das jeweilige Schuljahr /Kalenderjahr durch die Gemeindeverwaltung neu zu erstellen.
4. Widerrechtliche Nutzung der Turnhalle außerhalb des Turnhallenbelegungsplanes wird mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 50,00 € geahndet.

## § 3 Benutzer der Turnhalle

1. Die Benutzung der Turnhalle darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Lehrers / Übungsleiters erfolgen, welcher mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Übungshalle darf nur in Sportbekleidung und Turnschuhen betreten werden. Die Turnschuhe, nach Möglichkeit mit hellen Sohlen, sind ausschließlich in der Turnhalle zu tragen.
3. Das Betreten der Übungshalle mit Straßenschuhen sowie das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind in diesem Bereich der Turnhalle generell verboten!
4. Der Übungsbetrieb erfolgt nur zu den im Belegungsplan festgelegten Zeiten.
5. Die Turnhalleneinrichtung und die Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln und dem Zweck entsprechend zu benutzen.
6. Nach dem Vereinssport haben die Benutzer die Übungshalle unverzüglich zu verlassen und zu verschließen. Vorher ist darauf zu achten, dass sämtliche Fenster geschlossen sind, die Heizkörper und die Beleuchtung abgeschaltet wurde.
7. Die Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht geschleift werden. Sämtliche Sportgeräte sind nach der Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzubringen.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Spielfeldaufzeichnungen auf dem Sportboden aufgrund der räumlichen Vorgabe nicht DIN-entsprechend aufgebracht werden konnten.

## §4 Umkleide-, /Sanitär- und Aufenthaltsräume

1. Jeder Sportler und Übungsleiter, der als Letzter nach Beendigung des Unterrichtes oder der Übungszeit die Umkleidekabine verlässt, hat sich davon zu überzeugen, dass kein Eigentum des in seiner Verantwortung stehenden Personenkreises zurück bleibt.

2. Wenn der verantwortliche Übungsleiter die Turnhalle verlässt, hat er festzulegen, welche Person für das ordnungsgemäße Verlassen und Verschließen des Gebäudes die Verantwortung trägt.
3. Die Umkleieräume, Sanitäranlagen und das Treppenhaus sind ordentlich und sauber zu verlassen. **In den Umkleieräumen ist das Rauchen und der Genuss von Alkohol nicht gestattet. Sie sind nach Beendigung der sportlichen Tätigkeit umgehend zu verlassen.**

#### **§5 Haftung**

1. Für Personen- und Sachschäden, die in der Turnhalle eintreten, übernimmt die Gemeinde gegenüber den Benutzern oder Dritten keinerlei Haftung.
2. Die Gemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände (Bekleidung, Wertsachen usw.).
3. Die Turnhallenbenutzer haften für alle Schäden, die in Rahmen der Nutzung entstehen.
4. Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Haftungspflichtigen beheben zu lassen.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

1. Der Inhalt dieser Turnhallenordnung ist durch Aushang in der Turnhalle sämtlichen Nutzern bekannt zu geben.
2. Die Turnhallenordnung wird von jedem Turnhallenbenutzer anerkannt. Jeder einzelne Teilnehmer verpflichtet sich, beim Betreten der Turnhalle diese Bestimmungen einzuhalten. Der Hallenwart, Übungsleiter oder Vertreter haben das Recht, Personen, die gegen die Hallenordnung verstoßen, aus der Turnhalle zu verweisen. Bei wiederkehrenden Verstößen kann ein Hausverbot durch die Gemeinde ausgesprochen werden.
3. Der Hallenwart sowie Beauftragte der Gemeindeverwaltung, der Schulen und der Vereine haben das Recht, den Sportunterricht sowie den Übungs- und Wettkampfbetrieb in der Turnhalle zu überwachen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

#### **§ 7 Sonstiges**

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit liegt zusätzlich eine Schlüsselordnung vor.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Turnhallenordnung tritt zum 01.10.2007 in Kraft und ersetzt damit die Turnhallenordnung vom 21.03.2006.

Mildenau, den 24.09.07

Vogel  
Bürgermeister